

## Dusch-WC

Seit dem Start des Beratungsangebots im Juni 2017 erreichen den Beratungsbereich der Conterganstiftung gehäuft Anfragen zum Thema der Kostenübernahme eines Dusch-WCs. Die Anfragen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Anlass genommen, diese Thematik für Sie im Rahmen eines Merkblatts aufzuarbeiten.

### Welche Arten eines Dusch-WCs gibt es?

Es wird grundsätzlich zwischen folgenden Toilettenhilfen unterschieden:

- **Dusch-WC-Kompletanlage** (fest in das Badezimmer eingebaut)
- **WC-Aufsatz mit Wascheinrichtung** wird auf vorhandene WC-Becken montiert

### Übernimmt Ihre Krankenkasse die Kosten für eine Dusch-WC-Kompletanlage oder einen WC-Aufsatz mit Wascheinrichtung

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten, sofern die Dusch-WC Kompletanlage und der WC-Aufsatz mit Wascheinrichtung als Hilfsmittel qualifiziert sind.

Hilfsmittel stellen gemäß § 33 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sächliche Mittel dar, die im Einzelfall erforderlich sind, den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit das Hilfsmittel nicht als allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen ist.

Konkret bedeutet dies:

Der WC-Aufsatz mit Wascheinrichtung stellt ein **Hilfsmittel** der gesetzlichen Krankenversicherung dar.

Mit dem WC-Aufsatz mit Wascheinrichtung wird der Ausgleich der Behinderung selbst erreicht. Denn „die durch das Hilfsmittel ausgeglichene Unmöglichkeit, die äußeren Anal- und Urogenitalpartien des Körpers in der üblichen Weise zu reinigen, steht in einem so engen Zusammenhang mit der körperlichen Behinderung, dass sie dieser selbst zuzurechnen ist“ (vergleiche Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.12.1978, Aktenzeichen: 3 RK 26/78).

Ausweislich des GKV-Hilfsmittelverzeichnisses ist ein WC-Aufsatz mit Wascheinrichtung bei folgender Indikation erstattungsfähig:

"Starke Einschränkungen - einer Unmöglichkeit gleichkommend - bei der selbstständigen Reinigung des Intim- und Analbereiches nach Ausscheidung aufgrund erheblicher funktioneller Schädigung der oberen Extremitäten, die funktionell einer Ohnhändigkeit gleichkommt und/oder neuromuskulöser Schädigung aus der eine stark eingeschränkte oder aufgehobene Halt-/Greiffunktion beidseits resultiert."

Die **Dusch-WC-Kompletanlage** stellt hingegen **kein Hilfsmittel** der gesetzlichen Krankenversicherung dar.

Da sie fest mit dem Gebäude verbunden ist, handelt es sich um eine „behindertengerechte Umbaumaßnahme, die nach dem Recht der Krankenversicherung abzulehnen ist“ (vergleiche Urteil des Bundessozialgerichts vom 06.08.1998, Aktenzeichen: B 3 KR 14/97). Eine Kostenübernahme der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt grundsätzlich nicht.

**Hinweis:** Sollten Sie im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Dusch-WC-Kompletanlage durch Ihre Krankenkasse finanziert bekommen haben, so bitten wir im Interesse aller Betroffenen an dieser Stelle um Ihre Rückmeldung.

### **Welche Möglichkeiten haben Sie?**

Sie haben gemäß § 40 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) die Möglichkeit, für eine Dusch-WC-Kompletanlage seitens Ihrer Pflegekasse Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes zu erhalten.

## **Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?**

Sie haben über die Pflegekasse Anspruch auf Zuschüsse für eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie sind pflegebedürftig (vergleiche § 14 SGB XI) und weisen einen Pflegegrad (vergleiche § 15 SGB XI) auf.  
Durch die wohnumfeldverbessernde Maßnahme wird im Einzelfall die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht (1. Alternative), die häusliche Pflege erheblich erleichtert (2. Alternative) und damit eine Überforderung der Leistungskraft des Anspruchsberechtigten und der Pflegenden verhindert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt (3. Alternative), § 40 Absatz 4 SGB XI.

## **Wie hoch ist der Zuschuss?**

Die Höhe des Zuschusses darf einen Betrag in Höhe von 4.180 Euro je Maßnahme nicht übersteigen (vergleiche § 40 Absatz 4 S. 2 SGB XI).

Dabei werten die Pflegekassen alle Maßnahmen, die zur Wohnumfeldverbesserung erforderlich sind, als einheitliche Verbesserungsmaßnahme, die einmalig bis maximal 4.180 Euro bezuschusst wird.

Werden Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung in einer Wohnung durchgeführt, in der mehrere Pflegebedürftige gemeinsam leben, kann jeder Pflegebedürftige den Zuschuss in Höhe von 4.180 Euro erhalten (vergleiche § 40 Absatz 4 Satz 3 SGB XI).

## **Dies bedeutet also:**

Bei Pflegegrad 1 - 5 erhalten Sie einen maximalen Zuschuss von 4.180 Euro je Maßnahme. Leben mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, beträgt der Zuschuss bis zu viermal 4.180 Euro, also bis zu 16.720 Euro.

## **Wo wird der Antrag gestellt?**

Den Antrag auf Zuschuss zur wohnumfeldverbessernden Maßnahme stellen Sie bei Ihrer Pflegekasse.

### **Wann sollten Sie den Antrag auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen stellen?**

Gemäß §§ 33 Absatz 1 Satz 1 SGB XI, 19 Satz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) sollte der Antrag auf einen Zuschuss für eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes möglichst vor Beginn der Umbaumaßnahmen gestellt werden. Allerdings ist es auch möglich, die Bezuschussung erst nach dem Umbau zu beantragen.

**Hinweis:** Wenn Sie die Kostenübernahme vor Umbaubeginn genehmigen lassen, wissen Sie, mit welchem Zuschuss Sie rechnen können, falls die Pflegekasse nicht alles anerkennt.

- Antrag auf wohnumfeldverbessernde Maßnahme (erhältlich bei Ihrer Pflegekasse)
- Kostenvoranschläge für alle zu beantragenden Maßnahmen
- Sofern nachträglich beantragt: quitierte Rechnungen

### **Wie oft können Sie einen Zuschuss beantragen?**

Die Zuschüsse beziehen sich jeweils auf eine Maßnahme, die eine bestimmte gesundheitliche Situation erforderlich machen. Es werden nur Maßnahmen genehmigt und finanziell bezuschusst, die Ihrem momentanen Hilfebedarf entsprechen. Ändert oder verschlechtert sich Ihr Zustand, kann für erneute Umbauarbeiten ein neuer Antrag auf Zuschuss gestellt werden.

### **Kann ein Anspruch auf weitergehende Leistungen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe bestehen?**

Ja. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Leistungen nach dem SGB IX zu erhalten. Der Träger der Eingliederungshilfe ist jedoch im Gegensatz zur Kranken- bzw. Pflegekasse zu einer bedarfsgerechten Versorgung im Einzelfall verpflichtet.

Das bedeutet, dass immer dann, wenn ein WC-Aufsatz mit Waschfunktion als Hilfsmittel im Einzelfall als geeignete und erforderliche Leistung anzuerkennen ist, der Träger der Eingliederungshilfe die Kosten in vollem Umfang zu übernehmen hat.

## **Wer berät Sie?**

Für eine bedarfsorientierte Beratung zu diesem Themenkomplex stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsbereiches gerne zur Verfügung.

Eine weitergehende Individualauskunft erteilt Ihnen:

- Ihre Krankenkasse und Pflegekasse
- Kommunale Verbände der Eingliederungshilfe
- Pflegestützpunkte

Suche nach Stützpunkt in Ihrer Nähe über

[www.zqp.de/beratung-pflege/#/home](http://www.zqp.de/beratung-pflege/#/home)